

120. 1. Ist bei Verhinderung des einen von zwei Gesamtgeschäftsführern der Gesellschaft m. b. H. der andere kraft Gesetzes ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten?
 2. Hindert § 181 BGB. einen Vertragsschluß, der durch einen Bevollmächtigten des Vertreters namens des Vertretenen mit dem Vertreter als Eigenperson vorgenommen wird?
 3. Wann ist ein solcher Vertragsschluß wirksam?

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1922 i. S. U. Export- und Importgesellschaft m. b. H. (Bekl.) w. G. (Kl.). II 442/21.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die im Urkundenprozeß erhobene Klage stützt sich auf eine namens der beklagten Gesellschaft m. b. H. von W. „i. W.“ und F. unterzeichnete Urkunde vom 2. August 1920, worin dem Kläger G. zur Abfindung seiner Kapital- und Gewinnanteilsansprüche 90 000 *M* in näher festgesetzten Raten sowie an rückständigem Gehalt 2200 *M* zugesichert werden. Zur Zeit der Ausstellung der Urkunde waren die beiden einzigen Geschäftsführer der Unterzeichner F. und der Kläger; sie waren nur gemeinsam zur Vertretung befugt. Mit der Angabe, daß ihm 500 *M* gezahlt worden seien, forderte der Kläger 91 700 *M* nebst Zinsen. Die Beklagte bestritt, mangels Vertretungsmacht des W., der erst am 18. August 1920 Geschäftsführer und zwar Alleingeschäftsführer wurde, aus der Urkunde zu haften. Eventuell wollte sie mit einer Gegenforderung aufrechnen, für die sie indes keinen im Urkundenprozeß zulässigen Beweis antrat.

Der erste Richter gab der Klage statt und behielt der Beklagten vor, ihre Rechte im ordentlichen Verfahren auszuführen. Das Kammergericht bestätigte. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht meint, auf die Vertretungsmacht W.s komme es nicht an. Man könne von seiner Unterschrift ganz absehen, diejenige F.s genüge. Habe dieser an sich auch nur gemeinsam mit dem Kläger Vertretungsmacht für die Beklagte gehabt, so entscheide doch hier der Umstand, daß der Kläger an der Vertretung rechtlich verhindert gewesen sei. In solchem Falle müsse von zwei Gesamtgeschäftsführern einer Gesellschaft m. b. H. der nicht verhinderte als ermächtigt gelten, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Diese Begründung des Urteils wird von der Revision mit Recht angegriffen. Ein allgemeiner Satz des Inhalts, daß bei Verhinderung eines von zwei Gesamtgeschäftsführern der andere allein vertretungsberechtigt sei, läßt sich nicht anerkennen. Eine solche Bestimmung müßte durch den Gesellschaftsvertrag getroffen werden; schweigt dieser,

so ist es Sache der Gesellschafterversammlung, durch Ernennung eines anderweitigen Vertreters oder durch Erteilung von Alleinvertretungsmacht an den nicht verhinderten Geschäftsführer Abhilfe zu schaffen. Auch der Kommentar von Staub-Hachenburg zum GmbHG., auf den sich das Kammergericht beruft, steht ihm nicht zur Seite (vgl. § 35 Anm. 21 S. 408). Daß aber das Statut der Beklagten eine Bestimmung enthalte, wie sie nach Ansicht des Vorderrichters aus dem Gesetze folgen soll, behauptet der Kläger nicht.

Gleichwohl kann die Revision keinen Erfolg haben. W. hat als Vertreter („i. V.“, in Vollmacht) unterzeichnet, und zwar mit Wissen und Willen der beiden Geschäftsführer; indem F. mit unterschrieb und der Kläger die Urkunde aus W.s Hand entgegennahm, haben beide ihm zu der abgegebenen Erklärung Vollmacht erteilt. Gegen die Wirksamkeit dieser Bevollmächtigung sind Bedenken aus § 181 BGB. nicht zu erheben. Die angeführte Vorschrift verfolgt keine Zwecke rechtspolizeilicher Natur, ist vor allem kein Verbotsgesetz. Sie untersagt dem Vertreter nicht die Vornahme jedes Rechtsgeschäfts, bei dem seine Interessen mit denen des Vertretenen zusammenstoßen, sondern beabsichtigt nur, den aus dem Wesen der Willenserklärung sich ergebenden Zweifel zu lösen, ob und inwieweit Erklärungen eines Vertreters an sich selber rechtswirksam sind. Demgemäß hat auch das Reichsgericht schon öfter zum Ausdruck gebracht, daß § 181 nur auf die Art des Zustandekommens der Rechtsgeschäfte, nicht auf die zugrundeliegenden Interessen bezogen werden darf (z. B. RGZ. Bd. 76 S. 92, Bd. 102 S. 411, Warnener 1915 Nr. 179). Ein Rechtsgeschäft des Klägers mit sich selbst lag aber weder in der Erteilung der Vollmacht, denn das war ein Geschäft, das er mit W. vornahm, noch in der Annahme des Schuldanerkenntnisses, denn dadurch gab er der Beklagten gegenüber eine Erklärung ab. Nur das kann sich fragen, ob nicht andere Gründe als § 181 dazu nötigen, die Bevollmächtigung W.s für unwirksam zu erachten. Hätte der Kläger, indem er die Vollmacht erteilte, mit W. kolludiert oder sonstwie in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise der Beklagten vorsätzlich Schaden zugefügt (vgl. § 826 BGB.), ja hätte er dadurch auch nur seine Pflichten als Geschäftsführer verletzt, so müßte ihm die Möglichkeit abgesprochen werden, Rechte aus dem mit dem Bevollmächtigten geschlossenen Vertrage herzuleiten. Von alledem ist indes im vorliegenden Falle keine Rede. Die Beklagte macht ihm aus der Entstehung des Schuldscheins keinen Vorwurf; sie wendet überhaupt gegen den Klagenspruch nichts weiter sachlich ein, als daß sie mit einer damit nicht zusammenhängenden Gegenforderung aufrechnet. Alsdann aber ist sie durch die Erklärung W.s und F.s verpflichtet.

Bei dieser Sachlage braucht auf die Hilfservägung des angeforderten Urteils, W. habe, nachdem er am 18. August 1920 Geschäfts-

führer geworden sei, durch Zahlung der 500 *M* das Schuldanerkenntnis genehmigt, nicht eingegangen zu werden. Auch wenn der prozessuale Angriff der Revision hiergegen berechtigt sein sollte, würde das gleichgültig sein, da das Anerkenntnis von vornherein wirksam war und einer Genehmigung nicht bedurfte.